



Veröffentlichte ID	: C-33/23
Nummer des Schriftstücks	: 1
Registernummer	: 1246053
Datum der Einreichung	: 24/01/2023
Datum der Eintragung in das Register	: 25/01/2023
Art des Schriftstücks	: Vorabentscheidungsersuchen

Referenz der Einreichung über e-Curia	: Schriftstück : DC181537
Nummer der Datei	: 2
Einreicher	: Iglseider Jörg (J359852)

BESCHLUSS

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag. Iglseder als Vorsitzenden sowie Mag. Straßl und Mag. Rak in den Rechtssachen

[A] der klagenden Partei **V***** M*******, vertreten durch JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbH, D-10119 Berlin, Christinenstraße 18-19, (Eilvernehmensrechtsanwalt gemäß § 5 EIRAG^{*}: Mag. Harald Redl, Rechtsanwalt, A-2460 Bruckneudorf, Lagerstraße 2a), wider die beklagte Partei **A***** A***** AG**, vertreten durch Dr. Martin Brenner & Dr. Martin Klemm, LL.M., MRICS, Rechtsanwälte in A-1010 Wien, Seilerstätte 22/1/23, wegen **EUR 250,--** samt Anhang (**22 R 224/22d**);

[B] der klagenden Partei **A***** G***** GmbH**, vertreten durch Stanonik Rechtsanwälte, A-1010 Wien, wider die beklagte Partei **A***** A***** AG**, vertreten durch Dr. Martin Brenner & Dr. Martin Klemm, LL.M., MRICS, Rechtsanwälte in A-1010 Wien, Seilerstätte 22/1/23, wegen **EUR 800,--** samt Anhang (**22 R 10/23k**);

im Verfahren über die Berufungen der jeweils beklagten Partei gegen die Urteile des Bezirksgerichtes Schwechat

[A] vom 01.09.2022, 24 C 203/22s-7, und

[B] vom 26.10.2022, 27 C 174/22y-9,

in nicht öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

* Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich

[I.] Die Verfahren zu hg 22 R 224/22d und 22 R 10/23k werden zum Zweck der gemeinsamen Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union verbunden. Führend ist der erstgenannte Akt.

[II.] Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267 AEUV folgende Fragen zur **Vorabentscheidung** vorgelegt:

[1] „Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Fluggastrechte-VO) in Verbindung mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (LVA) vom 21.06.1999 in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2010 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 26.11.2010 dahin auszulegen, dass eine Flugverbindung aus zwei Teilflügen mit Abflug im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zwischenlandung im Gebiet eines Mitgliedsstaates und Endziel im Gebiet eines Drittstaates, (deren ausführendes Luftfahrtunternehmen überdies ein Unternehmen der Gemeinschaft ist), in den Anwendungsbereich der Fluggastrechte-VO fällt?“

[2] „Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Fluggastrechte-VO) in Verbindung mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (LVA) vom 21.06.1999 in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2010 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 26.11.2010 dahin auszulegen, dass eine Flugverbindung aus zwei Teilflügen mit Abflug

im Gebiet eines Drittstaates, Zwischenlandung im Gebiet eines Mitgliedsstaates und Endziel im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, deren ausführendes Luftfahrtunternehmen ein Unternehmen der Gemeinschaft ist, in den Anwendungsbereich der Fluggastrechte-VO fällt?“

[III.] Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG:

[I.] Die – auch in höherer Instanz zulässige (*Höllwerth* in Fasching/Konecny, ZPG³ § 187 ZPO Rz 10 mwN) – Verfahrensverbindung gründet auf § 187 Abs 1 Zivilprozessordnung und folgt Zweckmäßigkeitserwägungen.

[II.] Zum Vorabentscheidungsersuchen:

[A] 22 R 224/22d

Zum Sachverhalt:

Der Kläger verfügte über eine bestätigte einheitliche Buchung für die von der Beklagten am 30.07.2020 durchzuführende Flugverbindung OS 774 von Belgrad (Serbien) nach Wien (Österreich) und OS 575 von Wien nach Genf (Schweiz).

Der Flug OS 774 von Belgrad nach Wien wurde durchgeführt. Der Flug OS 774 von Wien nach Genf wurde annulliert und der Kläger hiervon weniger als sieben Tage zuvor verständigt. Eine Ersatzbeförderung erfolgte nicht. Die Flugstrecke von Belgrad nach Genf umfasst eine Entfernung von nicht mehr als 1.500 km.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 20.07.2020 zur Zahlung einer Ausgleichsleistung von EUR 250,-- auf und setzte ein Zahlungsziel bis 03.08.2020.

Zum Ausgangsverfahren:

Der **Kläger** begehrte den Zuspruch einer Ausgleichsleistung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c iVm Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 (Fluggastrechte-VO) von

EUR 250,-- samt Zinsen und brachte vor, dass die Fluggastrechte-VO auf die gegenständliche Flugverbindung anwendbar sei.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und wandte ein, dass der Fluggast seinen Flug nicht auf einem Flughafen, der im Gebiet eines Mitgliedstaates, das den Bestimmungen des Vertrags unterliege, angetreten habe. Ebenso wenig habe sich das Endziel auf einem Flughafen der Europäischen Union befunden. Mangels Anwendbarkeit der Fluggastrechte-VO stehe dem Fluggast keine Ausgleichsleistung zu.

Mit dem **angefochtenen Urteil** verhielt das Erstgericht die Beklagte zur Zahlung von EUR 250,-- samt Zinsen sowie zum Ersatz der Prozesskosten. In rechtlicher Hinsicht beurteilte es den eingangs dargestellten – teils unstrittigen, teils nach innerstaatlichen Prozessgesetzen (§ 501 Abs. 1 Zivilprozessordnung) unbekämpfbar festgestellten – Sachverhalt zusammengefasst dahin, dass aufgrund des am 21.06.1999 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (LVA) vom 21.06.1999, geändert durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 18.10.2006 (formal angepasst durch den Beschluss Nr. 2/2020 vom 26.11.2020), die Fluggastrechte-VO auch auf die gegenständliche Flugverbindung anwendbar sei. Die Beklagte habe kein Vorbringen zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes oder zum Ergreifen zumutbarer Maßnahmen erstattet. Dem Kläger stehe daher eine Ausgleichsleistung im begehrten Ausmaß zu.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass es zur Gänze abgewiesen werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Das Landesgericht Korneuburg ist als Berufungsgericht aufgerufen, in zweiter und letzter Instanz über den Anspruch des Klägers zu entscheiden.

[B] 22 R 10/23k

Zum Sachverhalt:

Die Fluggäste L**** N**** und S**** C**** verfügten über eine bestätigte einheitliche Buchung für die von der Beklagten am 08.09.2019 durchzuführende Flugverbindung OS 568 von Zürich (Schweiz) nach Wien (Österreich) und OS 899 von Wien nach Marrakesch (Marokko).

Der Flug OS 568 von Zürich nach Wien verspätete sich, wodurch die Fluggäste den Anschlussflug OS 899 verpassten und ihr Endziel Marrakesch mit einer mehr als dreistündigen Verspätung erreichten. Die Flugstrecke von Zürich nach Marrakesch umfasst eine Entfernung von mehr als 1.500 km (und nicht mehr als 3.500 km).

Die Fluggäste traten ihre Ansprüche auf Ausgleichsleistung gemäß Art. 7 der Fluggastrechte-VO (im Wege der A**** Ltd letztlich) an die Klägerin ab, welche die Abtretung annahm.

Die Klägerin forderte die Beklagte erfolglos zur Zahlung einer Ausgleichsleistung von insgesamt EUR 800,-- auf.

Zum Ausgangsverfahren:

Die **Klägerin** beehrte den Zuspruch einer Ausgleichsleistung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c iVm Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 (Fluggastrechte-VO) von insgesamt EUR 800,-- samt Zinsen und brachte vor, dass die Fluggastrechte-VO auf die gegenständliche Flugverbindung anwendbar sei.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und wandte ein, dass die Fluggäste ihren Flug nicht auf einem Flughafen, der im Gebiet eines Mitgliedstaates, das den Bestimmungen des Vertrags unterliege, angetreten haben. Ebenso wenig habe sich das Endziel auf einem Flughafen der Europäischen Union befunden. Mangels Anwendbarkeit der Fluggastrechte-VO stehe den Fluggästen keine Ausgleichsleistung zu.

Mit dem **angefochtenen Urteil** verhielt das Erstgericht die Beklagte zur Zahlung von EUR 800,-- samt Zinsen sowie zum Ersatz der Prozesskosten. In rechtlicher Hinsicht beurteilte es den eingangs dargestellten – teils unstrittigen, teils nach innerstaatlichen Prozessgesetzen (§ 501 Abs. 1 Zivilprozessordnung) unbekämpfbar festgestellten – Sachverhalt zusammengefasst dahin, dass aufgrund des am 21.06.1999 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Euro-

päischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (LVA) vom 21.06.1999, geändert durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 18.10.2006 (formal angepasst durch den Beschluss Nr. 2/2020 vom 26.11.2020), die Fluggastrechte-VO auch auf die gegenständliche Flugverbindung anwendbar sei. Die Beklagte habe kein Vorbringen zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes oder zum Ergreifen zumutbarer Maßnahmen erstattet. Der Klägerin stehe daher eine Ausgleichsleistung im begehrten Ausmaß zu.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass es zur Gänze abgewiesen werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Das Landesgericht Korneuburg ist als Berufungsgericht aufgerufen, in zweiter und letzter Instanz über den Anspruch der Klägerin zu entscheiden.

Zu den Vorlagefragen:

[1] Primäre Voraussetzung für den Anspruch der Kläger auf eine Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Fluggastrechte-VO ist, dass die gegenständlichen Flugverbindungen in den Anwendungsbereich der Fluggastrechte-VO fallen.

[2] Gemäß Art. 3 Abs. 1 Fluggastrechte-VO gilt die Verordnung

a) für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten; oder

b) sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, antreten; es sei denn, die Fluggäste haben im Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.

[3] In den vorliegenden Fällen liegen weder der Abflugort noch das Endziel der Flugverbindung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; im Fall [A] befindet sich der Abflugort im Gebiet eines Drittstaates und der Ankunftsort im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft; im Fall [B] befindet sich der Abflugort im Gebiet

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ankunftsort im Gebiet eines Drittstaates.

Grundlage dieses Verständnisses ist die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, wonach ein Flug mit einmaligem oder mehrmaligem Umsteigen, der Gegenstand einer einzigen Buchung ist, für die Zwecke der in der Fluggastrechte-VO vorgesehenen Ausgleichsansprüche der Fluggäste eine Gesamtheit darstellt, sodass die Anwendbarkeit der Fluggastrechte-VO unter Berücksichtigung des ersten Abflugorts und des Endziels des Fluges zu beurteilen ist (EuGH 11.07.2019, *České aerolinie*, Rn 16; EuGH 12.11.2020 *KLM Royal Dutch Airlines*, C-367/20, Rn 19; EuGH 24.02.2022, *Airhelp*, C-451/20, Rn 26; EuGH 06.10.2022, *flightright GmbH*, C-436/21, Rn 23). Der Umstand, dass der Flughafen, auf dem die Zwischenlandung erfolgt, im Gebiet eines Mitgliedstaats liegt, führt nicht zur Anwendbarkeit der Fluggastrechte-VO (EuGH 24.02.2022 *C-451/20 Austrian Airlines* Rn 41).

[4] Das am 21.06.1999 abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (LVA) legt für die Vertragsparteien Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt fest (Art. 1 LVA). In seiner Präambel ist ausgeführt, dass die Parteien des Abkommens aufgrund der engen Verknüpfungen in der internationalen Zivilluftfahrt die Vorschriften für den Luftverkehr innerhalb Europas einander angleichen wollen.

Kapitel 1 Art. 1 Abs. 1 LVA definiert dessen Ziel als Festlegung der Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt für die Vertragsparteien.

Nach Art. 2 LVA gelten die Bestimmungen dieses Abkommens und des Anhangs in dem Umfang, in dem sie den Luftverkehr oder unmittelbar damit zusammenhängende Angelegenheiten wie im Anhang aufgeführt, betreffen.

Art. 23 Abs. 1 LVA besagt, dass das Abkommen das Recht jeder Vertragspartei unberührt lässt, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Abkommens ihre Rechtsvorschriften zu einem von diesem Abkommen geregelten Sachverhalt einseitig zu ändern.

Art. 32 LVA legt fest, dass der Anhang Bestandteil des Abkommens ist.

Laut Anhang ist im Sinne dieses Abkommens in allen Fällen, in denen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder das Erfordernis einer Bindung an diese Bezug genommen wird, diese Bezugnahme für die Zwecke dieses Abkommens so zu verstehen, dass sie auch auf die Schweiz oder das Erfordernis einer gleichen Bindung an sie verweist.

Mit Beschluss Nr. 1/2006 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 18.10.2006 (formal angepasst durch den Beschluss Nr. 2/2020 vom 26.11.2010) wurde das LVA (u.a.) insoweit geändert, als in Punkt 6. des Anhangs die Fluggastrechte-VO (anstelle der mittlerweile aufgehobenen Verordnung Nr. 295/91) aufgenommen wurde.

Das vorliegende Gericht neigt daher zur Auffassung, dass schon der Wortlaut und die erkennbare Zielsetzung des LVA für eine uneingeschränkte Anwendbarkeit der Fluggastrechte-VO auch auf das Gebiet der Schweiz spricht.

[5] Vom Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt wird indes unter Berufung auf Art. 15 LVA, in dem Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der Gemeinschaft Verkehrsrechte nur für Strecken zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Union andererseits sowie innerhalb der Europäischen Union eingeräumt werden, die Auffassung vertreten, die Fluggastrechte-VO sei nur in diesem Umfang anzuwenden (Entscheidungen vom 11.03.2011, V.2010.1734; 15.05.2012, V.2012.213).

Dem ist jedoch nach Ansicht des vorliegenden Gerichts entgegen zu halten, dass Art. 15 LVA über die wechselseitige Einräumung von Verkehrsrechten nur einen Teilaspekt des gesamten Abkommens darstellt, der mit der Einräumung von Passagierrechten in keinem erkennbaren Zusammenhang steht.

[6] Hingegen ist das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) offenkundig der Ansicht, dass die Fluggastrechte-VO unabhängig von der Fluggesellschaft zumindest auch für alle Abflüge aus der Schweiz gelte (<www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/fluggastrechte.html>). Dies müsste dann – hier im Fall [A] – auch für alle Flüge mit dem Endziel in der Schweiz gelten, wenn die übrigen Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Fluggastrechte-VO vorliegen.

Davon geht das vorliegende Gericht indes aus:

– Das ausführende Luftfahrtunternehmen für beide Teilstrecken – die Beklagte – ist ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft.

– Der Erhalt einer Ausgleichsleistung im Drittstaat stellt eine anspruchsvernichtende Tatsache dar, die nach allgemeinen Grundsätzen vom beklagten ausführenden Luftfahrtunternehmen zu behaupten und zu beweisen wäre. Die Beklagte hat jedoch kein diesbezügliches Prozessvorbringen erstattet.

[6] Auch der (deutsche) Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinen Vorabentscheidungsersuchen vom 09.04.2013 (X ZR 105/12) und 22.06.2021 (X ZR 15/20) – welche die Anwendbarkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung zum Inhalt hatten – die Auffassung vertreten, dass mit der Erstreckung der Fluggastrechte-VO auf das Gebiet der Schweiz durch das LVA auch solche Flüge in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, die vom Gebiet der Schweiz abgehen und ihr Ziel in einem Drittstaat haben.

Der deutsche BGH hat dazu ausgeführt, dass der durch den Beschluss Nr. 2/2010 vom Luftverkehrsausschuss neu gefasste Anhang zum Luftverkehrsabkommen im 2. Spiegelstrich bestimme, dass für die im Anhang aufgeführten Rechtsakte eine darin enthaltene Bezugnahme auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union für die Zwecke des Abkommens so zu verstehen sei, dass damit auch auf die Schweiz verwiesen werde. Art. 3 Abs. 1 Fluggastrechte-VO könnte folglich in der Weise anzuwenden sein, dass es für Ansprüche nach dieser Verordnung ausreiche, wenn der Abflugort eines Fluges oder, wenn der Sitz des Luftfahrtunternehmens in der Europäischen Union oder in Schweiz liege, der Ankunftsort in der Schweiz liege. Eine solche Auslegung des Luftverkehrsabkommens nebst Anhang entspreche nicht nur seinem Wortlaut, sondern auch dem in der Präambel dieses Abkommens formulierten Ziel, die Vorschriften für den Luftverkehr innerhalb Europas unter Einbeziehung des Gebiets der Schweiz einander anzugleichen. Danach sollten die Luftverkehrsunternehmen in der Schweiz unter den gleichen Bedingungen operieren können und müssen wie jene in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Verbraucher und Kunden der Luftverkehrsunternehmen sollten dann denselben Qualitätsstandard in der Schweiz vorfinden und folglich auch die gleichen Rechte gegenüber diesen Unternehmen in der Schweiz geltend machen können, wie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und die Luftverkehrsunternehmen

sollen ihrerseits den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Damit ließe es sich schwer vereinbaren, wenn die Fluggastrechte-VO nur auf Fluggäste anzuwenden wäre, die auf dem Gebiet der Schweiz einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union antreten.

[a] Das zu X ZR 105/12 eingeleitete Vorabentscheidungsverfahren (C-259/13) wurde jedoch aus dem Register des Europäischen Gerichtshofes gestrichen.

[b] Die hier bezughabende zweite Vorlagefrage in dem zu X ZR 15/20 eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren (C-436/21) musste vom Europäischen Gerichtshof aufgrund des Ergebnisses der Beantwortung der ersten Vorlagefrage nicht behandelt werden.

[7] Ein auf die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Fluggastrechte-VO auf eine Flugverbindung von einem Drittstaat in die Schweiz gerichtetes Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichtes Hannover (C-3/15) wurde ebenfalls aus dem Register des Europäischen Gerichtshofes gestrichen.

[8] Die Behandlung der Vorlagefrage ist für das Berufungsgericht erforderlich, um über die Berufungen abschließend entscheiden zu können. Das Berufungsgericht geht davon aus, dass kein *acte clair* vorliegt.

Bejaht der Gerichtshof die Vorlagefragen, dann bestehen die Ansprüche der jeweiligen Kläger auf Ausgleichszahlung zu Recht; den Berufungen der jeweils Beklagten wäre nicht Folge zu geben. Verneint der Gerichtshof die Vorlagefragen, dann besteht der Anspruch der jeweiligen Kläger auf Ausgleichszahlung nicht zu Recht; der Berufung der jeweils Beklagten wäre Folge zu geben und die erstinstanzlichen Urteile dahin abzuändern, dass die Klagen abgewiesen werden. Die Beantwortung der Vorlagefragen ist daher für die Entscheidungen des vorliegenden Gerichtes erforderlich.

[III.] Der Ausspruch über die Aussetzung des Verfahrens beruht auf § 90a GOG.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 22

Korneuburg, 24.01.2023

Mag. Jörg Iglseder, Richter

elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG